

PRESSEERKLÄRUNG

Steinbruch Dettelbach

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bund Naturschutz lässt Fortführung der Arbeiten im Steinbruch durch die Firma Scheuermann vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof überprüfen

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Würzburg hat für den Landesverband des Bund Naturschutz in Bayern e. V. weitere Rechtsbehelfe wegen der Fortführung der Arbeiten im Steinbruch Dettelbach durch die Firma Scheuermann in den Verfahren W 4 S 13.203 und W 4 S 13.277 eingelegt. Der Verband wendet sich damit gegen Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10.04.2013 und vom 17.04.2013. Letztendlich geht es in dem Rechtsstreit darum, zu verhindern, dass der ausgebeutete Steinbruch mit schadstoffbelasteten Abfallmaterialien verfüllt wird, obgleich sich dort über mehrere Jahrzehnte hinweg ein wertvolles Biotop und ein Lebensraum für besonders geschützte, vom Aussterben bedrohte Tierarten entwickelt hat. Im laufenden Eilverfahren muss überprüft werden, ob das Landratsamt Kitzingen durch eine trickreiche Vorgehensweise die aufschiebende Wirkung der Klage aushebeln kann oder nicht.

I.

Das Landratsamt Kitzingen hatte der Firma Scheuermann mit Bescheid vom 18.10.2012 die Genehmigung für die Verfüllung des Steinbruchs erteilt. Um das wertvolle Biotop des aufgelassenen Steinbruchs und die darin lebenden besonderen Tierarten zu schützen und zu erhalten, hat der Bund Naturschutz über die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben, welche aufschiebende Wirkung hat. Bis zu einer Entscheidung des Gerichts hätte also von der erteilten Genehmigung gar nicht gebraucht gemacht werden dürfen.

Dennoch hat die Firma Scheuermann mit einer nachgeschobenen und im vorliegenden Verfahren rechtlich umstrittenen Erlaubnis des Landratsamts Kitzingen Rodungs- und Erdarbeiten zur Vorbereitung der Verfüllung des Steinbruchs in einer „Nacht- und Nebelaktion“ durchgeführt. Das Landratsamt hat in einem Bescheid vorgezogene Umsiedlungsmaßnahmen der Gelbbauchunken genehmigt, obgleich diese Aktivitäten in dem genannten Ausgangsbescheid vom 18.10.2012 in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen als Einheit genehmigt worden

war. Das Landratsamt ist damit der Firma Scheuermann entgegen gekommen, die Zeit sparen wollte. Nach den Auflagen des Ausgangsbescheides ist nämlich erforderlich, den tatsächlichen Erfolg der Umsiedlungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg zu beobachten, bevor mit der Verfüllung des Steinbruchs begonnen werden könnte.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat in den Beschlüssen vom 10.04.2013 und 17.04.2013 die Eilanträge des Bund Naturschutz im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, bei den zugelassenen Arbeiten handle es sich lediglich um Maßnahmen zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Gelbbauchunke, so dass keine weiteren Nachteile unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erwarten seien.

II.

Nach Auffassung des Bund Naturschutz hat das Verwaltungsgericht aber außer acht gelassen, dass durch die geplanten Maßnahmen das bestehende Gelbbauchunkenhabitat im westlichen Teil des Steinbruchs geschädigt werden würde, indem Wasser vom westlichen in den östlichen Bereich geleitet werden würde. Des Weiteren lasse das Verwaltungsgericht außer acht, dass vor Durchführung dieser Maßnahmen zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen; das ist auch das Argument gegen den anfänglichen Bescheid vom 18.10.2012, der entgegen der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung enthielt. Die Rechtsanwälte des Umweltverbands haben beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof daher geltend gemacht, dass die Vorabdurchführung der vom Landratsamt im Vorhinein genehmigten Umsiedlungsmaßnahmen der Gelbbauchunken auch dazu führen, dass eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein vereitelt wird. Im Ergebnis könnten die tatsächlichen Auswirkungen des Gesamtvorhabens dann nicht mehr ermittelt werden. Schon die bereits erfolgten Rodungsmaßnahmen hätten diese schädlichen Veränderungen gezeigt. Um eine weitere Verschlechterung des Ist-Zustandes zu verhindern, sei den Eilanträgen des Bund Naturschutz zu folgen.

III.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, der das Verfahren federführend betreut, stellt hierzu fest: *„Das Landratsamt Kitzingen und die Firma Scheuermann versuchen, ihre Rodungsaktion im Steinbruch Dettelbach nach außen hin als Renaturierungsarbeiten zu verkaufen. Tatsächlich wird hierdurch die auf nationaler und internationaler Ebene streng geschützte Gelbbauchunke nicht erhalten, sondern massiv geschädigt. Mit den geplanten Umsiedlungsmaßnahmen würde der Weg für die unrechtmäßige Verfüllung des Steinbruchs geebnet werden. Der Genehmigungsbescheid vom 18.10.2012 leidet an erheblichen Rechtsfehlern. Neben dem Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden auch die Grundwasserverhältnisse im Steinbruch nur äußerst unzureichend überprüft. Die Verfüllung des Steinbruchs mit schadstoffbelasteten Materialien, wie z.B. Gleisschotter und Bauschutt, würde mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen. Die im Einzugsgebiet des Steinbruchs liegende Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mainstockheim und des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen wären hiervon betroffen. Die Auswirkungen wurden nicht*

hinreichend untersucht. Des Weiteren ist es als sicher anzunehmen, dass der Lebensraum der vom Aussterben bedrohten und in Deutschland nur noch selten vorkommenden Gelbbauchunke im Falle der Verfüllung des Steinbruchs zerstört werden würde. Fakt ist, dass sich der Lebensraum infolge der Verfüllung um 2/3 verkleinern würde. Es liegt auf der Hand, dass dies erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Gelbbauchunkenpopulation im Steinbruch haben würde. Vom Landratsamt wurde diese Tatsache bislang ignoriert. Es bleibt zu hoffen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit seiner Entscheidung nun Schlimmeres verhindert.“

Würzburg, den 10.06.2013

gez. Anja Schilling/ Rechtsanwältin

Bei Rückfragen:

Theres Radatz

Tel. (0931) 4 60 46-48

Fax (0931) 4 60 46-70